



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Protocollum dd.5/25. Jan. 1650.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

„wie billich gesezet habe. Sonst dürfte
„Schwedischer Seite auch gesaget werden,
„Sie wären damit zu frieden, wolten aber
„hingegen ehender nicht exauctoriren
„noch evacuiren, bis man auch die Sa-
„chen exequirt habe. Wenn man auch
„zu denen Herren Schwedischen käme,
„würden Sie alsbald fragen, ob es bey
„den verglichenen Clausulis generali-
„bus bleiben solle ic.

„Die Kayserlichen Gesandren traten
„nebst den Catholischen abermahl ab, und
„trug hernach Bollmar, hinwieder vor:
„Sie wären zu frieden daß man gegen die
„Königlichen Schwedischen der Listæ re-
„servatorum nicht gedencke, und wä-
„re zu sehen, damit Sie dieselbe nicht be-
„gehrten, so sie aber hiernechst doch dar-
„auf bestünden, sey ihnen keine andere zu
„extradiren, als welche die Deputirten
„unter sich verglichen hätten: Man solte
„auch ihnen, denen Königlich Schwed-
„ischen, anzeigen, wie man mit der Clau-
„sula reservatoria und anderen Clau-
„lis annexis zu frieden sey, und daß es
„dabey verbleiben, wie Sie mit ihnen den
„Schwedischen, verglichen worden. Und
„solte die Clausula salutaris de non
„differenda Exauctoracione & Eva-
„cuacione weil die Königlich Schwed-

„sichen sich darzu noch nicht allerdings
„verstünden, bey Abhandlung solches
„Puncts dennoch beobachtet werden.
„Man wolte auch nunmehr die Commis-
„siones ausfertigen, die übrigen Sachen
„erdrtern und zur Execution befördern.
„Sie demnach ersuchen, daß nunmehr
„der punctus Evacuacionis möchte vor-
„genommen werden.

1650.
Januar.

Als nun Evangelici mit mehrern erin-
nerten, die Herrn Schwedischen würden
begehren, daß Sie, die Kayserlichen obbe-
rte Clausulam remissorialem nebens
denen andern Clausulis generalibus
möchten subscribiren, so wolten jene doch
nicht daran, und bließ der Verlaß, die Chur-
Maynßischen und Chur-Bayerischen, wie
auch die Altenburgischen nebens den
Braunschweig-Wolffenbüttelschen, sol-
ten des folgenden Tage zu denen Schwe-
dischen sich verfügen, und ihnen solche
Meynung entdecken ic.

Zu mehrern Erläuterung werden die
beeden von Chur-Maynß und Wür-
tenberg eingeschickte schriftliche Vota,
sub N. III. & IV. beygefügt. N. I. II. III.
IV.

N. I.

Protocollum Norimbergense über die noch unerledigten Puncten $\frac{1}{2}$ Jan. Anno
1650. n. 11. antem; in Consilio Deputatorum.

N. I.
Protocollum
in Consilio
Deputato-
rum.

Chur-Maynß: Erinnert was gestrigen Tages hiesiges Ortes vor Raths
schläge ins Mittel kommen, weil nun der Fürstliche Württembergische nicht da gewesen,
werde eine Nothdurfft seyn, dem auch part zu geben, quod facit:

1. Die Clausula remissiva & annexæ Clausulæ generalis, im Haupt-Receß
zu subscribiren.
2. Die Designatio suspendiret.
3. Die Ober-Pfälzische Sache aus der Designation gelassen.
4. Anstatt der Clausulæ Salutaris des Herrn Generalissimi Parole statt haben.
5. Die Commissiones ausgefertigt werden sollen;

Ferner.

1. Chur-Sachsen beantworten.
2. Ad Principales referiren & quomodo.
3. Den Herrn Schweden wegen den Evacuacions Handel zu zusprechen.

Herr Generalissimus habe der minutissimorum nicht gedacht, aber doch
unter dem Wort: alles zu verstehen seyn, habe das Protocollum abgefasset, und
wenn es begehret wird, wolle er es ablesen, auch communiciren, prælegit.

Chur-Cölln: Ante omnia die Tractaten zu continuiren, so viel die
Evacuatio betreffe, so viel die Restitutio betrifft, sey sein Herr mit der Deputirten
Auffaß

1650.
Januar.

Aufsatz einig, sey auch in dem andern keine difference, als wegen der Clausulæ salutaris, da man die Parole substituiren wolle, welche gegen einen privatum, zwar gnugsam, in publico aber beschwerlich gnug seyn wird, dahero hiervon zu referiren, reliqua so ins Mittel kommen, wisse Er nicht, ob darüber voriret werden solle, halte er davor, absolute bey den Aufsatz zu bleiben, ut evitetur infinitudo tractatum & impedimentorum, hält dazu dienlich, den Aufsatz zu subscribiren, und darauf den Herrn Schwedischen und Kayserlichen zu zusprechen, daß der Haupt-Recess seine Richtigkeit bekomme, so denn könne man an die Expeditiones treten.

1650.
Januar.

Ehur-Bayern: So viel die Extraditionem Designationis anlanget, halte er solche vor unnöthig, weil die Herrn Schwedischen solche bereits haben.

2. Die Ober-Pfälzische Sachen auslassen, fällt von selbst, wenn die Designatio zurücke bleibt, im übrigen sey er gehdret.

3. Ob die Parola des Generalissimi sufficient sey die Römische Kayserliche Majestät dabey interessiret, weil nun die Herrn Kayserlichen anderst davor hielten, könne er nicht präjudiciren.

4. Subscription Clausulæ Generalis betreffend, so von den Evangelischen Vertröstung gesehen, daß Sie nicht allein selbe, sondern auch den Aufsatz subscribiren wollen. 5. Wenn das geschehen, werde es an der Ausfertigung der Commission nicht ermangeln.

So viel die 3. Haupt-Punkte betrifft, als 1. Antwort an Ehur-Sachsen, 2. Relatio ad Principales, 3. Antreibung der Evacuations-Tractaten, so gestern resolviret, halte noch dafür, über vorgedachtes, daß eine gemeine Formul der Relation abgehe, darinnen die ganze Sache von voran repetirt werden, wie er selbe etwas unvorgreiflich entworfen. Anfänglich sey gewiß, daß den Deputatis in den Præliminar-Recess die Cognitio der Restitution-Sache applicative & private übergeben worden, darauf habe man der Königlich Schwedischen Begehren nach eine Eintheilung gemacht, und sowohl den Herrn Königlich Schwedischen, als Herrn Kayserlichen extradiret, jene wären nicht einig damit gewesen, eine andere Eintheilung übergeben, und darüber Handlung haben wollen ad obscura declaranda, darauf die Deputirten von Ehur-Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel Commission aufgetragen, solches zu übernehmen, weil aber den Herrn Schwedischen besser gefallen, mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig allein zu handeln, sie auch diesen beliebt worden, diese hätten Communication den andern gethan, darauf man sich zusammen gesetzt, es eingerichtet, dem Collegio vorgetragen, und von denen vor das Uleimum beliebt worden, in Hoffnung es werde dabey verbleiben, sed Succis aliter placuisse & nova tradidisse monita, sub ista ratione, weil Seine Durchlaucht denen Deputatis nicht private, sondern cumulative potestatem decidendi geben, ungeachtet der Præliminar-Recess das Contrarium behaupte, so hätte Oxenstiern angezeigt, man hätte den Aufsatz vorher noch einsten mit ihnen communiciren sollen, resp. a. esse, es wäre nie begehret worden, noch einst mit ihnen zu communiciren, sondern nur urgirt daß man maturiren sollte.

Die 2. Evangelische hätten etliche Monita communiciret, welche die 2. Catholische allein nicht hätten resolviren können, aber vertröstet worden, man würde noch weiters abhandeln, wiewohl hernach deren mehr würden, darauf man die Evangelische ersucht weitem Fleiß anzuwenden, ob es besser zu erhalten, darauff ein ander Aufsatz entworfen, communiciret und darinnen sich noch mehr auf 26. be-laußende Monita gefunden, als nun hierauf die Catholische gar nicht daran gewolt, sondern bey dem ersten Aufsatz bleiben wollen, sey ein neues Disputat entstanden, welches durch die Kayserlichen damit componiret, daß man sich darüber vernommen, es sey aber das Principaliste die Ober-Pfalz gewesen, deswegen man sich nicht vergleichen könne, und die Clausulam remissoriam erfunden, auch etliche Clausulas generales in den Haupt-Recess einzurücken beliebt, zwar also, daß es

Zweyter Theil.

S

alle

1650. alle die gewesen, so in unserm Auffsat, ausser der Quæktion An, und clausulæ sa- 1650.
 Januar. lutaris. Am 5^{ten} Jan. sey reiriviret, wenn nicht alles, sonderlich die Clausula Januar.
 salutaris, erhalten und verglichen würde, solte alles nichts seyn, und in den Stand
 unserß Auffsatß die Sache gesehet werden; Es habe sich aber über der Ober-Pfalz
 Sache, und ob sie in die Designation gebracht würde, gestossen, wie auch noch
 dieses sey der Verlauff, darauß den Catholischen nichts bezumessen, daß Sie va-
 riiret, sondern sich wohl verhalten, siehe auch igo darauf, weil man sich nicht verglei-
 chen könne, daß man die Subscription des Auffsatß vornehme, es scheinete das als
 les in der Ober-Pfalz stecke, und daher Chur-Bayern schuldig, Er gebe aber zu er-
 kennen, ob er mehrers thun könne, es seyn zwar Vorschläge geschehen, quæ recen-
 set, sed ego assequi non potui. Als daß man von etlichen anf 1. Schule und 1.
 Kirche komme, leglich daß es auf eine perpetuam autonomiam, so dann 7. auf ei-
 ne sonderbare Assurance gegen herauslassung. 8. 9. remittiren causam
 ad tres menses, 10. ad comitia salva possessione 11. zwey Listas, eine restituto-
 rum, andere restituendorum, 12. Ein Schreiben an Chur-Bayern, sed non
 sufficere, bittet die Suecos zu anderer Meynung zu disponiren.

Chur-Brandenburg: Hätte Ursach, weil alles was vorgangen, refe-
 rirt werden sollen, mit dem voto sich einzuhalten, biß ihme special Befehl zu kom-
 men, weil aber vorsigende sich herausgelassen, will er mit vorbehalt, sich ad interim
 heraus lassen 1. sey ein Schluß Vorschlag gemacht, bey den Herrn Kaiserlichen daß
 man die Designation aufsetzen solle, und erwarten von den Herrn Generalissimo
 die Resolution, von der Clausula salutari sey igo nicht die Quæstio, von der
 Ober-Pfalz Sache, sondern hätte noch zu erwarten, was Chur-Fürstliche Durch-
 laucht zu Bayern auf das vorgeschlagene Schreiben sich erklären mögten, 3) habe er
 die Resolution von Seiner Durchlaucht öftters gehöret, halte also, daß Seiner
 Durchlaucht zutruen, allermassen Sie dero Parole gehalten, mit Eger, würden
 es auch ferner thun, man hätte es ad ratificandum anzunehmen, damit man zum
 puncto Evacuationis kommen könnte, biß die Resolution einlangete. 4) Sub-
 scriptio der Clausularum im Haupt-Recessu sey von Seiner Durchlaucht gewillig-
 get, daß Herr Esken es unterschreiben sollte, Wann Herr Bollmar und 2. Depu-
 tirt untergeschrieben, und darauf zur Evacuation zu schreiten, könnte sodann von
 Subscription der Deputirten Auffsatß auch geredet werden, und zugleich geschehen,
 hält auch dafür das Schreiben an Chur-Bayern zu befördern.

Bamberg: Ober-Pfälzische Sachen in der Designation zu lassen, Sub-
 scriptio der General Clausul gefährlich, hergegen der Deputirten Auffsatß zu sub-
 scribiren, und die Schwedische ad Evacuation: Tractatus urgiren, hält da-
 für Generalissimus werde halten, sey aber nicht styli, wenn das Gegentheil
 schriftlich obligiret. Commissiones zu expediren post subscript:

Sachsen-Altenburg: Betrübts ihn daß er sehe, es wolle alles zur Weit-
 läufftigkeit, welches Gott abwenden wolle. Gestern sey alles auf Relation ge-
 stellet, an unsere Herrn, jedoch daß es alles uniformiter geschעה, und Sie per di-
 versa nicht irre gemacht werden, dahero werde vonnöthen seyn, daß man mit den
 Herrn Schweden noch einsten redete, und vernehme was ihre Meynung, wenn sie
 zur Evacuation schreiten wolten, oder nicht, ad explicandam mentem Gene-
 ralissimi commotam, und weiln Seine Durchlaucht gestern besser expliciret, da-
 her wir gewiß seyn müsten, quæ ultima fuerit sententia Generalissimi. Man
 werde auch mit ihnen darauß zu reden haben, wie Sie denen Tractaten der Eva-
 cuation beywohnen solten, wenn man dieses anbringen wird, werden Sie darauf
 fragen, ob man die Clausulas generales subscribiren wolle oder nicht, & vere-
 riße, ut sine subscriptione progredi velint, denen Evangelischen sey aufgetragen,
 es beydem Herrn Generalissimo zu befördern, daß die Lista, eine zeitlang in su-
 spenso gelassen werde, wäre am ersten zur Subscription kommen, wann nicht von
 Herrn Eran, die Ober-Pfälzische Sache wäre moviret worden, darauß von Herrn
 Esken

1650. Esken eine contradictoria entstanden, man könne die clausulas generales wohl
 1650. subscribiren, clausula salutaris werde von den Schwedischen also expliciret, Januar. wenn es im Præliminar-Recess begriffen, sufficere, si non, non cogi posse ad subscriptionem clausulæ novæ, & hic sufficere verbum principale. Ausfertigung der Commissionen wolle beruhen auf die Subscription des Aufsatzes, dazu sey er geneigt, Expeditio wäre längst per clausulam decretiret, hoffe aber die Herrn Catholischen würden die clausulas generales auch subscribiren, Er sähe auch noch nicht, wie wir die clausulam salutarem in unserm Aufsatz subscribendo confirmiren können. Ober-Pfälzische Sache betreffend repetit peritum des Schreibens an Chur-Bayern. Contradicit Chur-Bayern, daß wir nomine Suecorum gehandelt hätten, sondern scientibus, volentibus, petentibus Catholicis.

Continuatio Protocolli Mittewochs 18. Jan. 1650.

Regensburg: Graff von Fürstenberg bleibet, schlechter Dinge bey der Deputirten Aufsatz und will von nichts anders hören.

Braunschweig Lüneburg: Betrübet man sich nicht wenig, daß bey diesen zur Execution, des mit so grosser Mühe und Unkosten erhaltenen Frieden angesehenen Tractaten, je näher man dem portui zu kommen, je schwerer die Anlangung gemacht werde, und solches guten Theils mehr von uns selbst, indem wir ein ander nicht verstehen können noch wollen, auch uns öfters um gar geringe Dinge unnöthiger Weise aufhalten. In dem sind wir alle einig, daß in puncto Restitutionum, der von denen Gesandten Deputirten beyden Religionen gefertigten und ausgelieferten Aufsatz die rechte norm und Richtschnur seyn müsse, nach welcher alle causæ restitutionum ihre Erledigung haben sollen, man hat sich auch an Evangelischer Seiten toties quoties dazu verstanden, und so wohl in Collegio Deputatorum als bey den Herrn Kayserlichen die Parole geben, daß man kein Bedencken habe, neben den Herrn Catholischen solchen Aufsatz quovis momento zu unterschreiben, wenn man nur versichert, daß solche Subscriptio bey bekannten der Sachen Umständen keine neue turbas machen möchte, daß also die Herrn Catholische von Evangelischer Seiten so gnugsam versichert, als ob die Subscriptio bereits geschehen wäre, und so man sich deswegen im geringsten weiter aufzuhalten gang nicht von nöthen hat. Auf die vorgetragene Puncta hält man künlich davor, daß die Subscriptio Clausulæ remissoriæ & annexarum generalium regularum, wie man sich solche in dem Haupt-Recess zu bringen verglichen, gar wohl geschehen könne, auch zu Beforderung der Sachen, nothwendig geschehen müsse, allermeist dahero, weila parte Suecorum die weitere Handlung der Evacuations-Puncten darauf will conditioniret werden, wir können solche auch ohn einiges Bedencken thun, zu mahl über allen so darin begriffen locis einig, und ist keine Differanz mehr übrig, als was die clausulam salutarem anlangt, davon hernach die Meynung soll angedeutet werden, nun ist dem gangen Reich an der Evacuation allermeist gelegen, darzu zu gelangen von nöthen ist, die obstacula aus dem Weg zu räumen, daran dann diese subsignation das einige noch übrig ist. 2. Ob die Designationis extraditio suspendiret werden solle, hält man Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten dafür, daß diese Quæstio An, vor ihs supervacanea sey, indem die Evangelische auf der Herren Catholischen Gutachten die Herrn Schweden bereits dazu disponiret, und zugleich verhoffentlich die erste Staffel gelegt, der Extradition sich gar mit der Zeit zu entbrechen, welches als ein heilsames Remedium, vieler noch wüdrigen Dinge, der vortrefliche Chur-Bayerische Abgesandte in seinem hochvernünftigen Voto mit angehengter guten Ration bald anfangs angeführet, und man sich Braunschweigischen Lüneburgischen Theils darmit gar wohl conformiren kan, wie auch 3. darmit, daß wann solche extraditio gar zurück bleibet, die Frage ganz unnöthig, ob die Ober-Pfälzische Sache die Religion betreffend in die Designation bleiben, oder heraus gelassen werden solle, solte aber die Extradition geschehen müssen, wird inmittelst man sich weiter zu vergleichen haben, & quando casus evenerit, punc respondebimus. 4. Ob die Parole des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sufficient sey, die clausulam salutarem

Zweyter Theil.

§ 2

tarem

1650.
Januar.

tarem zu suppliren, ist an Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten zwar kein Zweifel gegen Seine Durchlaucht und daß Sie deren Parole Fürstlich halten werden, man erachtet aber es sey bey dieser Subscription deswegen nichts aufzuhalten, zumahln die clausula remissiva der Stände Aufsatz und darinnen auch begriffen, clausulam salutare confirmiret, der Præliminar-Recess gleiches vor uns deutlich disponiret, daß die Execuciones so durch die Königlich Schwedischen Militia geschehen sollen, vor Ablauf des dritten Termins zu adhibiren erlaubt seyn sollen, und zwar auf weitere oppositionem oder tergiversationem der Restituenten, nicht aber wenn über allen angewandten Fleiß einiger Verzug a vi quadam extrinseca entstehen mögte, zu dem gehöret dieser punct principaliter articulum Evacuationis, da man sich dann erinnert, daß die Herrn Kayserlichen sich erbothen, da es allhier wegen dieser Clausul etwas zu Bedencken haben solte, Sie den Mangel bey demselben Articul zu ersetzen, eingedenck seyn wollten. 5. Die Expeditio der Commissionen und mehrerer Verfahrung in puncto Restitucionum, so viel die Materialia anlangt, ist nöthig zu Abwendung der nicht so gar üblichen imputationen, so von den Herrn Schweden uns wiederfahren, wir sagen zwar allezeit, wir wollen das thun, wir wollen alles expediren, wollen gegen einander halten als ehrliche Leute, es ist kein Zweifel bey uns, sed nihil tamen agimus, quod in oculos incurrat, wir sind es auch zu thun schuldig wegen des vorlängst unter uns gemachten Schlusses, die Herrn Kayserlichen biligen es selbst, und haben dabey so stattlich im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät erklärt, daß auch dieselbe ungeachtet der igiten Circumstancien dennoch gesinnet, wer sich nur anmelden würde, denselben in den seinen zu verhelffen, und komme die Sache wie sie nach Gottes Verhängniß wolle, so müßten doch die Stände bey dem Frieden-Schluß bleiben, und denselben unter sich zur Execution bringen, der Subscription des Aufsatzes ist oben erwehnet, dabey man es bewenden lässet, jedoch mit dem Erbieren, wann das obstaculum besorgender neuer troublen aus dem Wege geräumet, wan Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten kein Bedencken hat neben den übrigen Evangelischen Deputirten zu unterschreiben.

1650.
Januar.

Noch ist übrig, daß igiten Zustand ad tria Collegia hinterbracht werde, damit auch die übrige Abgesandten Ihren Herrn Relation thun können, zumahln diese Sache zu wichtig, auch unsere gnädige Fürsten und Herrn nicht als Deputati, sondern als Status S. R. I. sich resolviren werden, könnte man auch sich einer gemeinen Relation vergleichen, ist es uns nicht zu wieder, es werde aber dadurch keinem können benommen werden, darneben seine Particular-Wissenschaft auch zu berichten. Vor allen Dingen hält man schließlich vor höchst nöthig, mit den Herrn Schweden sich zu unterreden, so woll von der letzten Erklärung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht endlicher Meynung als auch ob die Zurückgelassene den punctum Evacuationis vorzunehmen Vollmacht haben, damit man was gewisses zu berichten hätte.

Welches man Braunschweigischen Lüneburgischen theils loco Voti vor dießmahl zu erinnern, eine Nothdurfft seyn erachtet, im übrigen und da noch etwas vergessen, ulteriora reservirend.

Württemberg: Beklaget anfänglich den elenden Zustand, bedinget libertatem Voti, sey allein ad pacem instruiret, nicht ad bellum, oder ichtwas, so ad bellum ziele, gleiche Intention hätten die gesammte Schwäbische Crayß Fürsten und Stände, weil Sie ganz besesselt mit fremden Guarnisonen, 10. Regimenten einquartiret, Hunger, Pest, gestrigen Proposition seyn etliche Conclufa, etliche concludenda, conclusa placent. 1. Des Schreibens an Chur-Sachsen 2. Relation müsse nicht eben uniformis, aber wohl gründlich seyn, und man Gewisheit haben, was des Herrn Generalissimi eigentlicher Wille und Meynung, nicht eben diejenige, so am O ex conditione geschehen, concludenda 1. & 2. sey bereits etlicher Meynung nach geschlossen, beliebe Er. 3. Die Ober-Pfalz betreffend habe Er sich erklärt öfters, mit welcher Erklärung Sein Herr und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Frieden, dabey er es bewenden lasse, 4. Möcht wünschen Herr Generalissimus liesse sich disponiren

1650.
Januar.

niren, die clausulam in dem Haupt-Recess wolte kommen lassen, conformiret sich mit Chur-Brandenburg und Braunschweig Lüneburg. 5. Sey Er allzeit der Meinung gewesen, daß man damit fortfahren, aus angezogenen Ursachen, wie vorstehende auch angeführet, 6. Subscriptio der Stände Auffas zu differiren, wie Braunschweig Lüneburg, Er muß auch vorher Special Befehl haben.

Mürnberg: Weil bisheriges Bitten und Flehen bey dem Herrn Generalissimo nichts erhalten, zweifele Er, es werde bey Herrn Esken nichts gerichtet werden, in allen nachzugeben und die Tractaten zu befördern, 1. habe seine Richtigkeit modo subscribatur, nicht aber der Deputirten Auffas. 2. Bleibe in suspensio, 3. Wie Württemberg. 4. Wie Braunschweig Lüneburg ad evacuationem gehdrig. 5. Wie Braunschweig Lüneburg und Württemberg, auch ad tria Collegia zu bringen, gemeine Relation wie Württemberg.

Chur-Maynz: Es hätten Herr Esken und Baron Oxenstiern eine Schrift eingeschicket, welche verlesen worden, ist eine Declaration im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht über der clausula salutari und Ober-Pfälzischen Religion-Sache, pergit, was von etlichen reserviret worden, daß man allein des Friedens halber beylammen, und instruiret sey, solches wolle Sie aus Befehl auch per expressum reserviret haben, und allen Consilis so auf Gefährlichkeiten zielen möchten, contradiciret, sintemahl Seine Chur-Fürstliche Gnaden nichts anders wünschen noch suchen, als daß man ohn Verzug den scopum dieses Convents erhalte, es ist aber das Werk bishero also geführet, und der nicht anhero gehdrige punctus Restitutionis von so langer Zeit hero debattiret, daß nicht zu zweiffeln, wenn man bey dem Instrumento Pacis verblieben wäre, alles seine würcklichkeit erhalten hätte, hingegen allhier durch Disputiren die Sachen unerdrtert und unexquiret blieben, wie bey den Tractaten gewesen, erinnerten sich, was dieses puncti wegen vor dem Schluß, und hernacher bey der Commutation vorgangen, solches habe man nomine totius Imperii an Herrn Generalissimum in Schriften gelangen lassen, solch es Conclufum auch hier mehrmahln repetiret, was es aber geholfen, und welcher Gestalt man Königlich Schwedischer Seiten sich noch in demselben puncto auf und dardurch Chur-Fürsten und Stände unter der Einquartierungs Last stecken lassen, auch was man ins künfftig zu thun gemeinet, solche habe der Augenschein, wie auch das Schreiben an Chur Maynz, und vergangen & abgegebene Resolution und iho abaelesen Schreiben geben, bey welcher Bewandniß und so lange diese interpretatio Instrumenti Pacis stehen wird, Chur-Maynz der Sachen kein Ende sehen, es sey dann daß mit hindansetzung alles hochschädlichen tractirens und disputirens man dasjenige prætire und exquire, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, von beyden Religionen pari numero ein iudicium Deputatorum von Kayserlicher Majestät auch im nahmen Königlich Majestät in Schweden und Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht so den Chur-Fürsten und Ständen collegialiter beliebet, tractiret und geschlossen worden, und zwar mit solcher Autorität und Gewalt, daß auch die Könische Kayserliche Majestät selbst, vielweniger jemand anders, was von demselben Collegio geschlossen worden, in einige censur oder correctur nicht zustellen, vermeynet man dennoch an Seiten Chur-Maynz daß bey solcher Bewandniß kein beständigers oder auch schleunigers Mittel aus diesem puncto Restitutionis zu kommen, als daß man in gedachten Terminis verbleibe, consequenter den 2. und 3. bedächten, beschlossenen an Herrn Kayserlichen und Königlich Schwedischen mit der Declaration gebrachten Auffas, weil numehr nichts übrig wäre, Sie dem puncto Evacuationis vor die Hand nehmen wollten, fest bestehen, wie man sich dessen nach und nach weiter erkläret, damit aber auch alle diejenigen, welche nach beschehener Exauctoration und Evacuation ad tres menses verschoben seyn, ihre Execution auch versichert seyn, als die in dreyen terminen eingetheilet seyn, wolte man der Meynung seyn, daß zu solchem Ende dieser Auffas von den Deputirten samt und sonders zu unterschreiben, alsdann von punct zu puncten fort zu schreiten, die Commissiones auszusprechen. Man hat gesehen was von einem Monath her anderwärts vorgeschlagene Mittel und Conferentien

1650.
Januar.

geschadet, und wie die Zeit dadurch vergeblich verstrichen, man könne auch noch nicht sehen, wie bey so gestalten Sachen die von etlichen vorstimmenden ins Mittel gebrachten subscription der clausulæ remissoriae dienlich sey, weil noch nicht allerdings verglichen, wie auch die Herrn Kayserlichen negantes darzu nicht disponiren könnten.

Diemeil er denn verspüre, daß man nach wie vor in dieser Sachen differenter Meynung, und kein förmlich Conclufum machen könnte, meinete Er nochmahls mit den Herrn Kayserlichen sey zu communiciren, und zu suchen, wie den Sachen ein Ende zu machen sey, durch gesammte Zusammenlegung.

Diät. Norimb.

16. Jan. 1650.

p. Mogunt.

1650.
Januar.

N. II.

Der Schwedischen Gesandten Declaration gegen die Reichs-Stände
puncto Clausulae Remissoriae.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Wohl-Edle, Best- und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

Schwedische
Declaration
na die Reichs-
Stände in
puncto clau-
remissoriae.

Es ist denenselben ohne weitläufige remonstracion mehr als zu wissend, welcher gestalt der punctus Restitutionis nach bisherig langwähriger über und wider des Herrn Pfalz Graffen und Generalissimi Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu schleunigster vollständiger Beruhigung des Heiligen Römischen Reiches und derselben beständiger Sicherheit zielender Intention, protrahirter Handlung im Ende so weit gebracht, daß auf hochgedachter Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, so viel immer, ohne unverantwortliche transgression des Instrumenti Pacis thun und möglich gewesen, beschene Nachgebung in vielen so wohl real-als verbal differentien, placitirte Auslassung der Specificationis Restitutorum aus dem vorhabenden Haupt-Recess, wie nicht weniger genehm-gehaltene absonderliche Verfassung der Listæ Restituendorum, so wohl in denen angelegten tribus Terminis, (wiewohl derer ausdrückliche Insertion in dem Haupt-Recess die sämtliche Herren Deputirte hiebevorn selbst, und zwar annoch in ihrem letzten Project, vor gut befunden) als denen nechst darauf folgenden tribus mensibus, und was noch mehr zu Facilitirung des Wercks beandter massen nachgelassen oder eingewilliget worden, die vollkommene Endschaft dieses hochwichtigen Restitutions-Articuls, einig und allein auf denen noch übrigen zwey unerledigten Puncten, nemlich der Clausulae de non differenda exauctoracione & evacuatione &c, und dann der Restitution der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham ratione perpetuae libertatis conscientiae & exercitii Religionis bestehet.

Nun ist wegen erst bedeuter Clausula Unseren Hochgeehrten Herren Gesandten erinnerlich; welcher gestalt Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht toties quoties repetiret, und durch uns wiederholen lassen, wie dieselbe sich expressis verbis so eng und fest wieder den einmahl communi omnium interessatorum consensu & subscriptione aufgerichteten und corroborirten Praliminar-Recess nicht vinculiren lassen könnten, Krafft welches ohnlimitirter Disposition 1) alle und jede in der Designation specificirte Casus Restitutionum noch vor dem ersten, andern und dritten Termino Exauctoracionis & Evacuacionis erdirtet und exequiret; in entstehung dessen aber 2) denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctoracionis & Evacuacionis erlaubet seyn solle, alles daselbst enthaltenen Falls, sich manu militari zu restituiren und einzusetzen. Welche so klare und ohnlimitirte Disposition durch obbedeutete neue Reservations-Clausul gang und gar enerviret, nicht allein die Executio Casuum in suis Terminis, durch

die